



Leistungsordnung

- Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Ordnung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen. -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Organisation	1
§ 2	Mittelvergabe	1

§ 1 Organisation

1. Diese Leistungsordnung (LEO) beruht auf § 7 der Satzung des Walddörfer SV. Sie ist maßgebend für die Vergabe der Fördermittel.
2. Die Vergabe der Mittel gemäß der LEO sind zweck- und antragsgebunden. Der Antrag für die Zuwendungen ist über die Abteilungs- bzw. Bereichsleitung und die Geschäftsstelle des Walddörfer SV an den Leistungsausschuss (LEA) zu richten.
3. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die Aufwendungen sind zu belegen. Die Abteilungs- bzw. Bereichsleitung hat die Richtigkeit der Angaben im Antrag zu bestätigen. Für die Anträge müssen die in der Geschäftsstelle erhältlichen Antragsformulare verwendet werden. Nach dem Zugang der Fördermittel kann die Abteilungs- bzw. Bereichsleitung eine Auszahlung per Zahlungsanweisung veranlassen.
4. Das von der Delegiertenversammlung des Walddörfer SV gewählte Gremium ist nur der Delegiertenversammlung verantwortlich. Die Geschäfte des Gremiums unterliegen der Prüfung durch die Revisoren. Der Sprecher des Gremiums oder sein Vertreter hat der Delegiertenversammlung zu berichten.
5. Das Gremium ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Sprecher oder sein Vertreter müssen anwesend sein. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers oder seines Vertreters den Ausschlag.
6. Die Entscheidung des Gremiums ist der zuständigen Abteilungs- bzw. Bereichsleitung schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein Widerspruch durch die Abteilungs- bzw. Bereichsleitung möglich, über den der Schiedsausschuss des Walddörfer SV abschließend befindet.
7. Die Auszahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Walddörfer SV zu Lasten des Etats des LEA.

§ 2 Mittelvergabe

1. Gefördert werden nur Mitglieder des Walddörfer SV. Vorrangig sind Leistungen im Sportbereich entsprechend der Jugendordnung bis zum 27. Lebensjahr zu fördern.
2. Das zu fördernde Mitglied, die zu fördernde Mannschaft oder Gruppe muss an ordentlichen, von den Fachverbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Punktspielen oder von diesen genehmigten Turnieren teilnehmen. Jede Förderung dient zur Entwicklung und Unterstützung des jeweiligen Leistungslevels. Die Kriterien werden auf

Vorschlag des für den Sport zuständigen Vorstandsmitgliedes des Walddörfer SV und vom LEA festgelegt.

3. Die dem LEA gemäß Finanzplan jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sollen für die auf der Grundlage des § 2, Abs. 1 und 2 eingereichten Anträge auf Förderung verwendet werden.
4. Im Einzelnen kann eine Unterstützung durch den LEA gewährt werden für:
 - a) Zuschuss zu Fahrgeldern
 - b) Zuschuss für Unterbringung
 - c) Zuschuss für besondere Verpflegung
 - d) Zuschuss zu Startgeldern für die Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen, Kampfgericht – und/oder Schiedsrichteraufwendungen, soweit diese das übliche Maß übersteigen und keine Kostenerstattung durch die Verbände oder Ausrichter erfolgt.
 - e) Zuschuss zum Kauf spezieller Sport- und Wettkampfausrüstungen und -gegenständen einschließlich medizinischer Geräte, sofern diese dem Leistungssport dienen.
 - f) Zuschüsse zu Teilnehmergebühren an Lehrgängen als Aktiver, Trainer oder Übungsleiter sowie Schieds- und Kampfrichter, soweit diese der Fort- oder Weiterbildung dienen.
5. Zuschüsse von Dritten sind in den Anträgen an den LEA in jedem Fall aufzuführen. Diese Zuschüsse sollen bei der Bearbeitung der Anträge in angemessener Höhe abgesetzt werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen gemäß der LEO besteht nicht.
7. Der zu unterstützende Sportler darf außerhalb des Walddörfer SV bestehenden Sportvereinigungen angehören, z. B. Startgemeinschaften, Leichtathletikvereinigungen. Für die Ausrüstung derselben Sportart in einem anderen Verein dürfen keine Zuwendungen gemäß der LEO gewährt werden. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft und Ausübung derselben Sportart in einem anderen Verein können Zuwendungen gemäß der LEO gewährt werden.
8. Zuwendungen gemäß der LEO sind bei Kündigung der Mitgliedschaft im Walddörfer SV sofort einzustellen.
9. Zuwendungen gemäß der LEO sind nur bei einwandfreiem sportlichen Verhalten der zu fördernden Mitglieder des Walddörfer SV zu gewähren. Werden gegen Aktive, eine Mannschaft oder Gruppe Anschuldigungen wegen unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens erhoben, sind die Zuwendungen bis zur Klärung der Vorwürfe einzustellen und ggf. an den Walddörfer SV zurückzuzahlen. Die Entscheidung darüber trifft das Gremium. Sie ist der Abteilungs- bzw. Bereichsleitung schriftlich mitzuteilen. Widerspruch ist möglich, vergl. § 1, Abs. 8 dieser Richtlinien.